

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung Ihrer Daten bzw. Ihrer Anfrage. Bitte entschuldigen Sie die durch die Feiertage bedingte späte Antwort. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Zu Ihrer Information erhalten Sie eine Sammlung der wichtigen Punkte für Reiserückkehrer mit der Bitte um entsprechende Beachtung.

Sollten Sie nach diesen Informationen noch weitere Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an unsere Corona-Hotline unter der Rufnummer: 02181-601-7777.

Die Hotline des Gesundheitsamtes ist Montag bis Freitag zwischen 08:00 - 18:00 Uhr und Samstag und Sonntag zwischen 10:00 - 18:00 Uhr zu erreichen.

Eine separate Rückmeldung zum Beispiel über die Aufhebung der Quarantäne oder zu Ihren Testergebnissen erfolgt NICHT durch das Gesundheitsamt.

Informationen für Reiserückkehrer – Zusammenstellung von der Homepage Rhein-Kreis Neuss und Bundesgesundheitsministerium:

Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV)

Die neue Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021 regelt bundesweit einheitlich die Anmelde-, Quarantäne- und Testnachweispflicht sowie das Beförderungsverbot aus Virusvarianten-Gebieten.

Anmeldepflicht

- **Einreisende melden sich bei einer Rückkehr aus ausländischen Risikogebieten vor der Einreise digital unter www.einreiseanmeldung.de an.**
Nach vollständiger Angabe aller notwendigen Informationen erhalten Sie eine PDF-Datei als Bestätigung.
- Die Bundesverordnung legt Ausnahmen von dieser Quarantänepflicht fest – unter anderem für Grenzpendler, Familienbesuche und für Aufenthalte von weniger als 24 Stunden (unter anderem für den „kleinen Grenzverkehr“).
Hiervon sind nur Durchreisende und Transportpersonal (bei Aufenthalten unter 72 Stunden) ausgenommen. Grenzpendler müssen sich zweimal pro Woche testen lassen.
- Weitere Infos zur Anmeldepflicht und Ausnahmen davon finden Sie hier: www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html

Absonderungspflicht / Quarantäne / Risikogebiet + Hochinzidenzgebiete

Absonderung / Quarantäne:

- Wenn Sie sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen Sie sich grundsätzlich direkt nach Ankunft nach Hause - oder in eine sonstige Beherbergung am Zielort - begeben und zehn

Tage lang absondern (**häusliche Quarantäne**). Bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet beträgt die Absonderungszeit vierzehn Tage.

- Während der Quarantäne ist es nicht erlaubt, das Haus oder die Wohnung zu verlassen und Besuch zu empfangen. Vergessen Sie nicht: Diese Maßnahme dient dem Schutz Ihrer Familie, der Nachbarn und aller anderen Menschen in Ihrem Umfeld. Verstöße gegen die Quarantäneregeln können mit Bußgeldern geahndet werden!
- Weitere Infos zur Absonderungspflicht und Ausnahmen davon finden Sie hier: www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-testpflicht-einreisevo.html

Risikogebiet + Hochinzidenzgebiete / Virusvarianten-Gebiete

RISIKOGEBIETE: – **Erläuterung > Homepage:** www.rki.de/risikogebiete.de

- Für Reisende, die aus einem Risikogebiet nach Nordrhein-Westfalen einreisen, gilt eine zehntägige häusliche Quarantäne.
- Reisende können ihre Quarantäne beenden, wenn sie einen negativen Test (PCR- oder Antigen-Schnelltest), einen Impf-Nachweis oder einen Genesenen-Nachweis an das Gesundheitsamt (gesundheitsamt@rhein-kreis-neuss.de) schicken.

HOCHINZIDENZGEBIETE: – **Erläuterung > Homepage:**

www.rki.de/risikogebiete.de

- Nach dem Aufenthalt in einem Hochinzidenzgebiet (**dazu gehören zurzeit z.B. die Niederlande und die Türkei**) gilt ebenfalls eine zehntägige häusliche Quarantäne.
- **Eine Freitestung ist erst ab dem fünften Tag nach Einreise möglich. Genesene und Geimpfte müssen keinen negativen Test vorlegen und keine Quarantäne einhalten. Sie schicken den entsprechenden Nachweis an die zuständige Behörde** –für den Rhein-Kreis Neuss an das Gesundheitsamt: www.gesundheitsamt@rhein-kreis-neuss.de
- **Wer aus einem Hochinzidenzgebiet einreist (nach Aufenthalt länger als 24 Stunden), muss weiterhin bei der Einreise einen aktuellen negativen Test vorweisen (oder die Bescheinigung, dass er genesen oder geimpft ist).**

VIRUSVARIANTEN-Gebiete: – **Erläuterung > Homepage:** www.rki.de/risikogebiete.de;

- Besondere Regeln gelten für Reiserückkehrer aus **Virusvariantengebieten (u.a. Brasilien, Indien, Südafrika)**.
- Sie müssen sowohl die Test- als auch die Quarantänenpflicht beachten. Dies gilt auch für Geimpfte und Genesene.
- Sie melden sich vor der Einreise unter www.einreiseanmeldung.de an.
- **Außerdem begeben sie sich nach ihrer Ankunft in vierzehntägige Quarantäne. Die vierzehn Tage werden ab dem Tag der Ausreise aus den betreffenden Ländern gerechnet. Eine Verkürzung der Quarantäne durch einen negativen Test ist nicht möglich.**

- Sie müssen bei der Einreise einen Negativtest vorlegen. Dieser Test darf nicht älter als 48 Stunden alt sein. Möglich ist sowohl ein PCR- als auch ein **Schnelltest – hier bitte die aktuellen Testbestimmungen beachten!**

Testpflicht und zugelassene Testverfahren:

- **Bei einer Rückkehr aus einem Virusvarianten-Gebiet müssen Einreisende – auch Geimpfte und Genesene – die Test- und Quarantänepflicht einhalten.**
- Die zuständige Behörde (in der Regel das Gesundheitsamt) kann die Vorlage eines Nachweises von Ihnen bis zu zehn Tagen nach Einreise verlangen.
Nachweise sind entweder ein **Testergebnis** oder ein ärztliches Zeugnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.
- Sie können sich unter www.116117.de; www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/gesundheitsamt/corona/kostenlose-antigen-schnelltests informieren, wo Sie in Wohnortnähe einen Test machen können. Wer sich beim Hausarzt testen lassen möchte, sollte unbedingt vorher dort anrufen.
- Der Nachweis kann in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form erbracht werden.
- Die genauen Anforderungen an den Test und den Nachweis sind der Seite des Robert-Koch-Instituts zu entnehmen: www.rki.de/tests
- Für Geimpfte oder Genese, die aus Risikogebieten oder Hochinzidenzgebieten zurückkehren, gilt der Impfnachweis oder der Genesenennachweis als Ersatz für den negativen Test. Dazu weisen sie die Genesung oder die vollständige Impfung nach von der Bundesverordnung festgelegten Kriterien nach.
- Kinder bis zum Alter von sechs Jahren müssen keinen Testnachweis erbringen.
- Es werden grundsätzlich Verfahren der Nukleinsäureamplifikationstechnik (PCR, LAMP, TMA) und Antigentests zum direkten Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anerkannt.
Antikörper-Tests werden nicht anerkannt.
- Antigen-Schnelltests werden anerkannt, wenn sie die von der WHO empfohlenen Mindestkriterien erfüllen. Hierzu zählen Tests, die verglichen mit PCR-Tests, eine $\geq 80\%$ Sensitivität und $\geq 97\%$ Spezifität erreichen. Die Leistungsparameter von Antigen-Schnelltests werden stets in Bezug zu den Leistungsparametern einer PCR gesetzt und variieren von Hersteller zu Hersteller (siehe Packungsbeilage zum Antigen-Schnelltest).
- Die Testung muss in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, vorgenommen oder überwacht worden sein. Im Ausland muss dies von einer befugten Stelle vorgenommen worden sein. Die Identität der getesteten Person wird mittels eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass) überprüft und bestätigt. Auf dem Nachweis ist das Datum der Testung zu vermerken sowie die Art des Tests, der verwendet wurde.

weitere Links:

- www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html
- www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende.html
- www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html

- www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus - hier Stichwort: Corona -
Einreisebestimmungen
- www.mags.nrw/coronavirus-quarantaene#einreise
- www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus

Mit freundlichen Grüßen

Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss